- 83. Kann ein Grundstud mit einer beschränkten perfönlichen Dienstebarkeit des Inhalts belastet werden, daß die darauf erstellte Landarbeiterwohnung auf die Bauer von fünfzig Jahren nur von "deutschstämmigen" Landarbeiterfamilien bewohnt werden darf?

 868. §§ 1018, 1019, 1090.
- V. Zivilsenat. Beschl. v. 14. Oktober 1925 in der Grundbuchsache von Saerbeck Bb. 17 Bl. 282. VB 22/25.
 - I. Umtegericht Dünfter.
 - II. Landgericht baselbft.

Die Frage wurde — vorbehaltlich der Klarstellung der Bedeutung des Ausdrucks "deutschstämmig" — bejaht.

Grünbe:

Der Landwirt W. F. in W. ist als Eigentümer gewisser Parzellen an der oben bezeichneten Stelle im Grundbuch eingetragen und beabsichtigt, auf seinem Grundbesitz eine Wohnung für einen Landarbeiter zu errichten. Zur Förderung dieses Unternehmens ist ihm vom preußischen Staat (Minister für Volkswohlfahrt) aus den Mitteln der produktiven Erwerdskosenfürsorge ein zinsloses Tilgungsdarlehen zugesagt worden. Mit Kücksicht hierauf hat der Eigentümer die Eintragung solgender Rechte am Grundstück zugunsten des preußischen Staats bewilligt:

- a) einer Realfast dahin, daß der Eigentümer verpflichtet ist, jährlich einen Geldbetrag im Werte von 149,5 GM. an die Regierungs- hauptkasse in Münfter zu zahlen, erstmalig am 1. April 1926, wozu nähere Festsetzungen über Tilgung und Ablösung getroffen sind;
- b) einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten bes preußissichen Staats, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Münster, des Inhalts, daß die vorbezeichnete Landarbeiterswohnung auf die Dauer von fünfzig Jahren nur von deutschsstämmigen Landarbeitersamilien bewohnt werden darf.

Dem Untrag bes Regierungsprafibenten auf Gintragung biefer Rechte hat das Amtsgericht Münfter für die Reallast willfahrt, für Die Dienstbarkeit hat es ihn bagegen mit Beschluß vom 23. Januar 1925 zurückgewiesen. In dem Beschluß wird ausgeführt, die unter b) wiebergegebene Bestimmung fei nicht eintragungsfähig. Nach § 1090 BBB. fonne eine personliche Dienstbarkeit nur in der Weise bestellt werben. daß entweber ber Berechtigte bas belaftete Grundstud in einzelnen Beziehungen benüten fonne ober bag ihm eine sonstige Befugnis guftebe, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden fonne. Nur der zweite diefer beiden Kalle fei hier gegeben, für biefen aber ber nach § 1019 BBB, erforderliche wirtschaftliche Vorteil ju vermiffen, ber bem Berechtigten aus bem Beftehen ber Dienftbarfeit erwachse. Die Interessen des Staats feien hier von öffentlichrechtlicher Natur. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Ditober 1905 (RBA. Bb. 61 S. 342) treffe auf den vorliegenden Kall nicht zu.

Diergegen hat der Regierungspräsident in Münfter mit Schreiben vom 17. Februar 1925 Beschwerde eingelegt und beantragt, bas Grundbuchamt zur Gintragung der Dienstbarkeit anzuweisen. Er hat ausgeführt, bag ihr Inhalt mit ber Borfchrift bes § 1019 BBB, fich in Einklang bringen laffe. Die Forberung bes Baues von Landarbeiterwohnungen durch zinslose Darleben solle ausschlieflich beutschftämmigen Landarbeitern zugute kommen. Deutsche Landarbeiter sollten burch Errichtung von Wohnungen seghaft gemacht, von ber Abwanderung zur Stadt und Industrie abgehalten, von ba aufs Land zurudgezogen, und damit folle zugleich ber Zuwanderung fremder, nichtbeutscher Landarbeiter nach Möglichkeit entgegengewirft werben. Namentlich fur ben bortigen Begirt fei biefe Festsehung von besonderer Bedeutung, um ju verhindern, daß die unter Aufwendung öffentlicher ftaatlicher Mittel errichteten Landarbeiterwohnungen nach einiger Zeit in ben Besit frembstämmiger Bersonen übergingen.

Unter bem 10. März 1925 hat bie 4. Zivilkammer bes Landaerichts Minfter bie Beichwerbe gurudgewiefen; es fei eine unerläkliche Vorbedingung nach § 1090 BGB., daß dem Berechtigten aus ber Berechtigung ein wirtschaftlicher Borteil erwachse; nur ein privatrechtliches, nicht aber ein öffentlichrechtliches (ftaats= ober polizei= rechtliches) Interesse burfe maßgebend sein, wofür auf RGR. Bb. 61 S. 342, RGJ. Bb. 42 S. 244, Bb. 45 S. 227 hingewiesen und beigefügt wird: in der Entscheidung KBJ. Bb. 36 A S. 216, wo eine beschränfte verfonliche Dienstbarkeit bes Inhalts, bak auf einem Grundstüd nur Familien bes Arbeiterftands in bestimmter Angahl wohnen burften, für julaffig erachtet fei, werbe ausbrudlich bargelegt, bag biese Bestimmung im gegebenen Rall für bie Berechtigten einen wirtschaftlichen Nuten habe. Im vorliegenden Fall liege für ben preußischen Staat ein erhebliches öffentlichrechtliches Interesse vor, dagegen sei ein privatrechtliches, wirtschaftliches Interesse nicht zu ersehen. Der Staat konne also die Sicherung seiner Belange im vorliegenden Kall auf dem erstrebten Wege nicht erreichen, da das Gesetz es nicht zulasse.

Hiergegen hat der Regierungspräsibent die weitere Beschwerde eingelegt, den Antrag der Beschwerde wiederholt und geltend gemacht, daß nicht nur ein öffentlichrechtliches Interesse des Staats an der in Kebe stehenden Berechtigung gegeben sei, sondern ein ebenso großes privatrechtliches: die Nichteintragung bedeute sür den Staat mit Bestimmtheit eine schon in kürzester Zeit zu erwartende geldliche Mehrbelastung des Etats. Durch vertragswidrige Überslassung von Arbeiterwohnungen an Nichtdeutsche werde der Zustrom landsremder Arbeiter gesördert, der Abdau der Arbeitslosigseit in Deutschland verhindert und so eine Entlastung des Landessissus von den Geldzuschüssen für die Erwerdslosensürsorge unterbunden. Auch die Beschwerde beruft sich auf die Entscheidung RGZ. Bd. 61 S. 342 und weist darauf hin, daß zehn andere Amtsgerichte des Bezirks die Dienstbarkeit antragsgemäß in das Grundbuch einsgetragen hätten.

Der 1. Zivilsenat bes Kammergerichts hat mit Beschluß vom 28. Mai 1925 die weitere Beschwerde unter Hinweis auf § 79 ber Grundbuchordnung bem Reichsgericht jur Entscheidung vorgelegt. Das Rammergericht erachtet die Entscheibung bes Reichsgerichts RGR. Bb. 61 S. 342, soweit sie verlange, daß eine beschränkte persönliche Dienfibarkeit für ben Berechtigten wirtschaftlichen Vorteil ober, was dem gleichstehe, privatrechtliches Interesse bieten musse. nicht für überzeugend begründet und kennzeichnet seinen eigenen Standpunkt — unter näherer Stellungnahme zur bisherigen Rechtsprechung, die dem Reichsgericht im Grundsat gefolgt ist, und zum Schrifttum - dahin: die versonliche Dienstbarkeit sei, auch mo fie auf Berbietung eines bestimmten, an fich bem Eigentumer guftebenden Gebrauchs ber Sache gerichtet sei, ein Recht, bas eben badurch einen eigenen Gebrauch bes Grundstuds burch ben Berechtigten gemahren ioll. Bu forbern, daß biefer Gebrauch nur materiellen Zwecken bienen durfe, liege fein Grund vor; auch bei anderen fubjektiven Rechten bilde ber Ausübungszweck feinen Magftab für bie Bulaffigfeit bes Rechts, die Vorschrift bes § 1019 BBB. sei nur als Sondervorschrift für subjektiv=dingliche Rechte zu verstehen und gelte nicht für das subjektiv-persönliche Recht, als welches die beschränkte persönliche Dienstbarkeit anzusehen sei. Bei bieser habe sich im Rechtsleben vielfach die Aufassigieteit der Ausübung oder wenigstens der Borteilsziehung durch Dritte durchgesett, wofür beispielsweise auf § 1093 Abs. 2 BBB. hingewiesen wird. Das hier in Rede flehende Recht zugunsten des preußischen Staats zuzulassen, würde das Kammergericht kein Bebenken tragen; benn cs sci auf Verbietung eines bestimmten Gebrauchs gerichtet, gewähre Zwang gegen Zuwiderhandlungen des Eigentümers und sei ein Recht zum Vorteil Dritter, nämlich deutschstämmiger Landarbeiter, das dem die Wohnungserrichtung aus öffentlichen Mitteln fördernden preußischen Staat zuzusprechen sei. In diesem Sinne zu erkennen, sieht das Kammersgericht sich indessen gehindert durch die Entscheidung RGZ. Bd. 61 S. 342, der es zwar insoweit beitritt, als sür die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ein bestimmtes subjektives Privatrecht vorausgesetzt, die Sicherung baupolizeilicher Vorschriften nicht für genügend erachtet werde, von der es aber in der Ausselegung des § 1090 BGB., also einer grundbuchrechtlichen reichszgesetzlichen Vorschrift abweiche.

Der Fall bes § 79 GBD, ist gegeben (vgl. RGZ. Bb. 108 S. 858/359). Der weiteren Beschwerbe war Folge zu geben.

1. Die in RBR. Bb. 61 S. 338 abgebruckte Entscheidung bes erkennenben Senats vom 11. Oktober 1905 VB 265/05 hatte eine badische Sache zum Gegenstand. Nach ber damals geltenden Landesbauordnung § 10 mußte die Außenseite eines Hauses als Brandmauer hergestellt werben, wenn sie weniger als 3,6 m vom Nachbargebäude oder weniger als 1,8 m von der Eigentumsgrenze entfernt Eine Ausnahme bavon war nach § 11 Mr. 4 das. julaffig, wenn Sicherheit bafür bestehe, daß auf dem an den Neubau grenzenben Plate in einem Abstand von weniger als 3,6 m nicht gebaut Diese Sicherheit sollte — nach einer Anordnung bes Ministeriums bes Innern vom 29. September 1904 - in ber Beile geschaffen werben, daß zu Laften bes Nachbargrundstücks und zugunften ber Gemeinde als bes an ber Aufrechterhaltung bauordnungsmäßiger Ruftanbe nächstbeteiligten Rechtssubjetts eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit entsprechenden Inhalts zum Grundbuch eingetragen werde und die Gemeinde fich der Baupolizeibehörde (Bezirksamt) gegenüber verpflichte, ben Grundbucheintrag nicht ohne Genehmigung der Behörde löschen zu laffen. Gine demgemäß erklärte, übrigens als "Grunddiensibarkeit" bezeichnete Rechtsbewilligung dahin, ber Eigentümer verpflichte sich zugunsten ber Gemeinde 3., nie näher als 3,6 m an die Grenze des Nachbargrundstücks heranzubauen, der jeweilige Eigentümer dieses Grundstücks sei daher berechtigt, an seinem

zu erbauenden Wohnhause und Schopse keine Brandmauer zu errichten, führte nicht zur Eintragung in bas Grundbuch, weil bas Grundbuchamt fie mit ber Begrundung verfagte; wie die Grunddienftbarkeit nach § 1019 BBB. nur in einer Belaftung bestehen fonne, die für bie Benutung bes Grundstuds bes Berechtigten Borteil biete, fo muffe auch die beschränkte perfonliche Dienstbarkeit nach 88 1090, 1091 bem Berechtigten eine Befugnis zuwenden, bie ibm einen Borteil gewähre; unter Borteil aber babe bas Gefet einen wirtschaftlichen Vorteil verstanden, wie benn überhaupt die Belaftung eines Grundftuds mit Dienftbarkeiten nur in wirtschaftlichen (vermogensrechtlichen) Ameden ihre gesetliche Grundlage finbe. mogensrechtlich ober wirtschaftlich sei aber die Gemeinde baran, wie weit bas fragliche Grundstück bebaut werde, überhaupt nicht intereffiert: fie habe nur ein Intereffe baran, daß die Baupolizeivorschrift, also eine öffentlichrechtliche Norm, burchgeführt merbe. Dieses öffentlichrechtliche Interesse ber Gemeinde konne nicht burch Bestellung einer beidrantten verfonlichen Dienftbarteit für bie Gemeinde gewahrt werben. Die Beschwerbe gegen diese Entscheibung murbe gurudgewiesen, die weitere Beschwerde vom Oberlandesgericht Karleruhe für begründet erachtet, aber dem Reichsgericht vorgelegt, weil bamals ichon eine Entscheidung des Rammergerichts bom 3. Dezember 1900 vorlag, wonach von ben Befugnissen, die den Inhalt einer Grundbienstbarfeit zu bilden geeignet find, nur folche zum Gegenstand einer beschränkten perfonlichen Dienstbarkeit gemacht werben konnen, die bem Berechtigten einen wirtschaftlichen Borteil bieten ober bieten fönnen.

Das Reichsgericht ist dem beigetreten und hat ausgesprochen, es gehöre zum Wesen sowohl der Grunddienstbarkeit wie der besichränkten persönlichen Dienstbarkeit, daß das ihren Inhalt bilbende Recht für den Berechtigten einen wirtschaftlichen Vorteil biete oder bieten könne, und daß man ein außerhalb des Privatrechts liegendes Interesse nicht für ausreichend erachten dürse, um ein Recht, das zu seiner Besriedigung dienen solle, als beschränkte persönliche Dienstbarkeit gelten zu lassen (S. 340/341). Dies wird, und zwar nach dem Wortlaut des § 1090 BGB., für unzweiselhaft erachtet bezüglich bersenigen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, welche die Berechtigung geben, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu besechtigung geben, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu be-

Für die Falle, wo eine sonstige Befugnis in Frage fieht, die ben Inhalt einer Grundbienstbarfeit bilben fann, wird es aus 88 1018, 1019 BBB. hergeleitet, wo die Merkmale einer zulässigen Grunddienstbarkeit aufgestellt feien; diese Merkmale anderten sich für bie beschränkten perfonlichen Dienstbarkeiten nur insoweit, als es fich nicht um die Bedürfnisse eines Grundstücks, sondern um die einer Wenn § 1019 ausdrücklich einen Vorteil für bie Berson handle. Benütung des Grundstuds des Berechtigten erfordere, fo tonne barunter nur ein wirtschaftlicher, b. h. ein solcher verstanden fein. ber in den privatrechtlichen Beziehungen des Grundftuds zu einem anderen Grundstud feine Unterlage finde; eine Belaftung, die nicht zugleich eine Beränderung der privatrechtlichen Beziehungen ber beiden Grundftude zueinander in sich schließe, und zwar eine berartige Veranderung, daß fie für die Benützung des Grundstuds des Berechtigten Vorteil biete, konne nicht als Grundbienstbarkeit bestellt werden. Sei dies richtig, fo fei damit aber auch die beschränkte versonliche Dienstbarfeit an biefe Boraussepung gebunden. Diefe Übereinstimmung bringe bas Gefet in § 1090 burch die Worte jum Ausbruck: "bie ben Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann": nur quantitativ, nach bem Magstab der Belastung, nicht nach ihrer Art, seien die beiben Dienstbarkeiten verschieden. Daß eine beschränfte perfonliche Dienstbarteit auch für eine Gemeinde bestellt werden könne, sei ebenso felbstverständlich, wie weiter, daß jeder Borteil, an bessen Erreichung ein privatrechtliches Interesse bestehe, den Gegenstand einer solchen Gemeindeservitut bilden könne. Im gegebenen Kalle aber handle es fich um eine baupolizeiliche Vorschrift, an beren Durchführung bie Gemeinde ein privatrechtliches Interesse überhaupt nicht habe. Normen bes Privatrechts feien aber nicht bagu beftimmt, öffentlichrechtlichen Borschriften zum Bollzug zu verhelfen. Nur bas privatrechtliche Interesse biete ben bom Gefet auch für die beschränkte versönliche Dienstbarkeit als Voraussetzung aufgestellten wirtschaftlichen Vorteil.

Daß diesem Erfordernis, dessen Ausstellung die Rechtsprechung (vgl. Güthe-Triebel, Grundbuchordnung Bb. 2 S. 1737 unter dem Worte Beschränkte personliche Dienstbarkeiten in Nr. 1, dazu KGJ. Bd. 52A S. 173, Bd. 53A S. 152) und überwiegend auch die Rechtslehre (bagegen Brandi, Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 27

S. 888; Maenner, Sachenrecht § 50 Anm. 7 S. 332; Biermann in der Berliner Festgabe für Gierte 1911 S. 89fig., Predari, Grundbuchordnung § 19 Erl. 6 S. 330/331; Enneccerus-Bolff, Sachenrecht § 112 in und zu Anm. 12; Robler, Lehrbuch Bb. 2 § 98 S. 289fla.) beigetreten find, im vorliegenden Ralle auf Seite bes Beschwerbeführers genügt sei, wie biefer geltend machen will, fann nicht augegeben werden. Im Sinne ber in RGB. Bb. 61 S. 341/342 entwickelten grunbfatlichen Erwägungen genügt nicht ein volks-, gemein- ober staatswirtschaftlicher Borteil. Gemeint ist vielmehr ein Interesse, wie es Schutz und rechtliche Regelung im Privatrechte findet, b. i. in dem Teile der Rechtsordnung, wo nicht die Berrichafts- und Pflichtverhältnisse ber öffentlichen Rechtsgemeinschaft geordnet werden, sondern die Rechtsverhaltniffe der Einzelnen als Einzelner, die der Gemeinschaft nicht in rechtlichem Unterordnungsverhältnis, sondern nicht anders entgegentreten wie jeder Einzelne (Cigentumer, Schuldner, Gläubiger, Erbe u. a.). Ein folches Berhältnis fann nicht als vorliegend angenommen werben, wenn es sich wie hier um die Verwendung der zu Zwecken ber ftaatlichen Wohlfahrtsfürsorge bestimmten Staatsgelder, um den Schut bes Steuersahlers por übermäßiger Inanspruchnahme handelt. Die Intereffenlage, beretwegen ber Staat hier bie bewilligte Dienstbarkeit anzuftreben erklärt, gehört in bas Bereich ber Staatshaushaltsführung, ber ftaatlichen Finanzwirtschaft, und zwar biefer nicht auf bem Gebiet wirtschaftlicher, auf Ertrag gerichteter Betriebe, sondern auf dem Gebiet, wo die wirtschaftlichen Kräfte und Erfolgsmöglichkeiten für das Staatswesen auf besien Hobeitsrechten beruhen. Dies gilt auch bann, wenn man bas in Rebe stehenbe privatrechtliche Interesse auch in Ansehung idealer, gemeinnütiger Zwede insbesondere ber berechtigten juriftischen Berjon als gegeben ansieht (Bland-Streder, § 1090 Erl. 3d, S. 708, Kammerg. DLG. Bb. 41 S. 170, vgl. auch RGZ. Bb. 61 S. 342). Jenes Streben ber Staatsverwaltung, Staatsgelder zwedmäßig zu verwenden und Mehrbelaftung ber Steuergahler zu verhüten, bewegt sich insgesamt auf einem Gebiet, bas nur öffentlichrechtlicher Regelung unterliegt. Für biejenige Leiftung aber, mit ber bas - ibeale, gemeinnütige - Beburfnis einer Kurforge für minderbemittelte Landarbeiter befriedigt werden foll - Darleben zum Wohnungsbau -. ist die Beschränkung der Verwendung des Seschaffenen auf Deutschstämmige kein Vorteil ober mindestens nicht ber unmittelbare Vorteil, wie ihn die Entscheidung NGB. Bb. 61 S. 338 erfordern zu müffen glaubt. Ein Interesse des Staates an der bewilligten Dienstbarkeit ist nur auf dem Gebiet der staatlichen Finanzgebarung abzusehen.

Es tann nun aber überhaupt nicht für geboten erachtet werben, für den Rechtsinhalt einer beschränkten versönlichen Dienstbarkeit bas Erfordernis eines wirtschaftlichen Vorteils oder eines privatrechtlichen Intereffes aufzustellen. Insoweit werben die grundsählichen Ausführungen ber Entscheidung RBB. Bb. 61 S. 338 nicht aufrechterhalten. Es tann babingeftellt bleiben, ob in ihrer Begrundung mit Recht die Borichrift bes § 1019 Sat 1, wonach die Grundbienftbarfeit nur in einer für bie Benutung bes Grundstucks bes Berechtiaten Borteil bietenden Belaftung bestehen kann, trot ihrer Nicht= erwähnung in § 1090 Abs. 2 auf die für die beschränften versönlichen Dienstbarkeiten getroffene Regelung mitbezogen worden ift, ober ob ber Sat 1 bes § 1019 ale burch bie Auslegungeregel bes § 1091 erfett zu gelten hat. Denn nach ben Regeln ber allgemeinen Erfahrung wird mit ber Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienftbarkeit ohne einen bamit verbundenen Borteil nicht zu rechnen fein; wenn nach § 1091 für beren Umfang im Aweifel bas verfonliche Bedürfnis des Berechtigten bestimmend sein soll, so ist eben in der Befriedigung biefes - vordem nicht ober nicht in gleichem Mage befriedigten — Bedürfnisses ber Borteil bes Berechtigten zu finden. der für ihn mit der Bewilligung des Rechtes verbunden ist. Das Kehlen eines Vorteils ober wenigstens eines schupwürdigen Vorteils fann die Rechtsschutbedürftigkeit für das Berlangen einer Dienst= barkeitsbestellung in Frage stellen — bies nach allgemeinen Grundfäten. Bon ber Boraussetung eines Borteils überhaupt abzusehen, besteht kein Anlaß. Aber es ist nicht gerechtfertigt, diesen Vorteil als einen wirtschaftlichen zu kennzeichnen und bamit ein Gultigkeitserfordernis der Rechtsbestellung dem Bereich entfernterer Beweggründe zu entnehmen. Grundsählich muß fich bas Bedürfnis bes Berechtigten, wie es in § 1091 vorausgesett ift, gur Berfolgung mit Rechtsbehelsen bes Brivatrechts eignen; nicht für jedes Bedürfnis ober Interesse wird dies zutreffen. Aber dieses Erfordernis ift ent= scheibend nicht aus entfernieren Beweggrunden, aus Awedrichtungen

ju beurteilen, fonbern aus ber unmittelbar gegebenen Rechtslage. Nach biefer aber ift für den Streitfall unter dem hier in Rede ftehenben Gesichtspunkt die Rulässigfeit der Rechtsbestellung zu bejahen. hier begibt sich ber Staat in Verfolgung öffentlichrechtlicher Amede und Aufaaben auf den Boben bes Brivatrechts; mas er zu schaffen anstrebt, ift eine Schöpfung privatrechtlichen Ursprungs - ein Grundftudseigentum, ein Bohngebaube; bagu leiftet er finangiellen Beiftand in Geftalt eines privatrechtlichen Darlebens. Er gebietet nicht burch öffentlichrechtliche Norm, etwa unter Androhung von Strafe ober sonstigem Rechtsnachteil, bag bas fo geschaffene Besitztum einer bestimmten zweckgemäßen Bermenbung vorbehalten bleibt, fondern er fucht bas von ihm angestrebte, privatrechtlich begrundete Verhaltnis zu dem von der staatlichen Kürsorge Bebachten in einem den ftaatlichen Awecken entsprechenben Sinne auszugestalten. Darin, daß bas gesamte Berhältnis, in bem biese Zwecke verfolgt werden, privatrechtlich gestaltet ift, liegt bie Bulaffigfeit ber Dienftbarkeitsbestellung begründet. Dafür fommt es nicht darauf an, ob biefe Rwecke in irgenbeinem Sinne als privatrechtliche Interessen aufgefaßt werben fonnen, ihrem Befen nach benjenigen Lebensverhaltniffen zugehören, bie im Brivatrecht ihren Schut und ihre Regelung zu finden bestimmt find; vielmehr ift entscheibend, bag ber Staat hier nicht bem Einzelnen fraft Sobeiterechts gebietet, sondern in privatrechtlicher Gleichstellung fich mit ihm einläßt. Geschieht bies lettere, so ift nicht abzuseben. warum der Staat in solchem Falle von der Benutung privatrechtlicher Rechtsbehelfe ausgeschlossen wäre. Die Dienstbarkeit, burch beren Bestellung bie Erreichung jener staatlichen Amede gesichert werden foll, beruht auf einem Bedurfnis des Berechtigten und barf bem privatrechtlich gestalteten Rechtsverhältnis eingefügt werden, weil biefes insgesamt bem Privatrecht zugehört. Anderes mag fich ergeben, wenn bas Berhältnis bes Einzelnen zum Gemeinwesen bereits burch öffentlichrechtliche Normen als ein öffentlichrechtliches geregelt ift. In biefes Berhältnis die privatrechtliche Begrundung einer Dienftbarteit einzufügen, wird grundfählichen Bedenken begegnen; wie unter biefem Gefichtspunkt ber in RGB. Bb. 61 G. 338 entschiedene Fall im hinblid barauf zu beurteilen fein möchte, daß bort bereits eine baupolizeiliche Vorschrift für das zu regelnde Verhältnis vorlag, kann unerörtert bleiben, da ähnliches bier nicht in Krage steht.

In ber alteren Rechtsprechung insbesondere bes gemeinen Rechtes find vielfach fog. Gemeindeservituten als beschränfte Gebraucherechte für die Mitalieder der Gemeinde zugelassen worden (RGA, Bb. 4 S. 132, Bd. 14 S. 214, Bd. 44 S. 146; val. auch Brot. Bd. 3 S. 437 fla.). Daß die Gemeinde, Die bier jeweils als ber - allein -Berechtigte anerkannt ift, insoweit einen wirtschaftlichen Borteil im Sinne bes in RGA. Bb. 61 S. 338 Ausgeführten für fich angeftrebt ober erlangt hatte, kann regelmäßig nicht gesagt werden. Die Amecke. die Die Gemeinde verfolgt, find von ihrem Standpunkt aus regelmäßig nur öffentlichrechtlicher Natur, auf das Wohlergeben und bie Förderung ber Gemeindegenoffen gerichtet, ju beren Fürsorge bie Bemeinbe fraft ihrer öffentlichrechtlichen Stellung als Rechtsperfonlichkeit, in der die Gemeinschaft organisiert ift, berufen erscheint. Gin mirtichaftlicher Vorteil ober ein eigenes privatrechtliches Interesse mag gegebenenfalls in ber Berfon ber Gemeinbeglieber ober einzelner bon ihnen vorliegen: die Gemeinde verfolgt ihre öffentlichrechtlichen Aufagben, aber die privatrechtliche Rechtsform ber (beschränkten perfonlichen) Dienstharfeit steht ihr dafür offen, weil fie für die Berwirklichung jener Aufgaben sich auf ben Boden bes Privatrechts begibt (pal. Brot. Bb. 3 S. 439, bes. in Abs. 2).

Hiernach ist in der in Rede stehenden Bewilligung für den preußischen Staat ein für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zulässiger Rechtsinhalt zu sinden. Die Eintragung ist aus dem bisher angegebenen Grunde weiterhin nicht zu versagen.

2. Indessen war weiter zu prüsen, ob etwa der beantragten Eintragung ein sonstiges rechtliches Bedenken entgegensteht. In dieser Hinsicht war im besonderen zu erwägen:

Von dem in §§ 1090, 1018 als möglich gekennzeichneten Inhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kommt hier nur ein Berbot in Betracht, auf dem Grundstück gewisse Handlungen vorzunehmen, nämlich daselbst andere als "deutschstämmige" (s. unten 3.) Landarbeiter und ihre Familien wohnen zu lassen. Daß dieses Berbot eine Handslung trifft, die kraft des Sigentums am Grundstück an sich erlaubt, darin als Besugnis des Sigentümers enthalten ist, nicht nur nach den Grundsähen der persönlichen Freiheit oder der Gewerbesreiheit erlaubt erscheint (Pland-Strecker, § 1090 Erl. 3 b S. 707; Komm.

v. RGR. § 1090 Erl. 6, vgl. § 1018 Erl. 8; bagegen Enneccerus= Wolff, Sachenrecht & 106 II 2 zu Unm. 14, 15 auf S. 350), fann keinem Zweisel unterliegen. In Frage tommt aber die grundfatlich anzuerkennenbe weitere Beschränfung, bag bie ben Gigentümern des belafteten Grundstücks auferlegte Unterlaffungspflicht auf Die Beschränkung in ber tatsächlichen Herrschaft über bas Grundstud gerichtet ift, nicht etwa bloß auf eine Beschränfung in ber rechtlichen Verfügung barüber, daß mithin die dem Grundstückseigentumer durch bie Dienstbarkeit auferlegte Beschränkung sich im tatsächlichen Bebrauch oder in der tatfächlichen Beschaffenheit des Grundstücks auswirft und auf biefem Gebiet in die Erscheinung tritt (hierüber bef. Rohler, Lehrb. Bb. II § 94 II 5 S. 271 fig., § 98 VI S. 293). Eine Beschränfung bes Eigentums im Sinne ber §§ 1090, 1018 babin, daß auf dem Grundstück gewisse Sandlungen nicht vorgenommen werben burfen, tann nur Sandlungen jum Gegenftand haben, welche fich im Sinne bes § 903 BBB. als ein "Berfahren mit ber Sache" barftellen und insofern eine Ausübung ber aus bem Eigentum fliekenden Befugnisse sind. Die Gewährung einer Wohnung in einem Saufe an andere Berfonen ift eine folche Sandlung; bas Grundftud, auf bem bas haus fteht, wird in feiner Benutung, wie bie bes Saufes felbst und feine Beschaffenheit, wesentlich baburch beeinflukt. Aft ber Eigentümer in der Bahl der Berfonen, denen er bie Benutung des Grundstücks, insbesondere 3. B. das Bewohnen bes Saufes, gestatten barf, nach Art ober Rahl ober beidem beschränkt (vgl. 3 B. ben Fall RGJ. Bb. 36 A S. 216 fig., 220), fo lieat insoweit eine Beschränfung ber Besugnis bes Eigentumers, mit bem Grundstück nach Belieben ju berfahren, bann bor, wenn jene Ginichrantung auf das Grundstud andere Wirtungen außert als eine uneingeschränkte Benutung. Mit Recht ift in ber angefochtenen Entscheidung (RGJ. Bb. 36 A S. 216), wo bie Beschränfung babin ging, daß das haus nur von Familien des Arbeiterstandes, und zwar nur von brei solchen Familien ohne Rostgänger, bewohnt werben burfe, barauf abgestellt, ein nur in diesem eingeschränkten Dag bewohntes haus habe einen anderen Berfehrscharafter, werbe anders benutt und fei auch anders zu unterhalten als ein Saus, wo Familien verschiebener Stände oder gablreiche Familien ober Roftganger wohnten, woraus zutreffend ber rechtliche Schluß gezogen wird, daß biese Beschränkung ben Inhalt einer Dienstbarkeit bilben könne.

Auch unter biesem Gesichtspunkt ist im vorliegenden Rall fein Bebenken gegen die beantragte Eintragung zu entnehmen. Sowohl in der Beschränkung auf Landarbeiter wie in der Ausschliefung frembstämmiger" - Die nabere Rlarftellung biefer letteren Geftsetzung noch vorbehalten (vgl. unten 3.) — treten in ausreichenbem Maß Momente hervor, die gegenüber bem Kall, wo der Eigentumer in der Bahl ber Bewohner nicht beschränft ift, auf eine Berschiedenbeit in der tatfächlichen Benutung des Grundstücks binweisen. Daß von feiner blog rechtlichen Beschränfung gesprochen werden fann, bedarf teiner Ausführung; es foll nicht verboten fein, "frembftammigen" Landarbeitern das Saus in irgendeiner rechtlichen Form (Rauf, Miete. Niegbrauch) zu überlaffen, vielmehr foll ihnen bas tatfächliche Bewohnen verwehrt fein, gleichviel ob eine Berechtigung am Grundstud für ben "Frembstämmigen" besteht ober nicht. Dag die vorgeschriebene Beschränfung biefes Bewohnens bem Sause einen anderen Bertehrscharafter gibt, eine andere Benutung und Unterhaltung mit fich bringt, als es beim Fehlen einer folden Beschränkung ber Fall ware, ift ebensowohl bezüglich ber Beschrantung auf Landarbeiter überhaupt, wie auf deutschstämmige Landarbeiter und ihre Familien anzuerkennen. Das haus erhalt baburch ben Verkehrscharakter eines ländlichen Unwesens von der bei der deutschen landwirtschafttreibenden Bevolterung gewohnten Urt, eines beutschen Bauernhauses mit ben bafür in Bauweise, Ausstattung, Benutung und Unterhaltung üblicherweise zu ftellenden Anforderungen. Es besteht fein Anhalt bafür, daß diese Besonderheiten nach Lage bes hier gegebenen Falles sich nicht in ber tatsächlichen Benutung bes Grundstuds, wie fie bem Eigentumer gutommt, auswirken. Es ift mithin in Ansehung ber hier bewilligten Dienstbarkeit eine Ginschränkung bes Gigentums am Grundstud in bezug auf beffen Grundstudequalität gegeben.

3. Beiterer Auftlärung bedarf es indessen noch bezüglich des Erfordernisses, daß die allein zugelassenen Bewohner Landarbeiter (Landarbeiterfamilien) "beutschen Stammes", "beutschstämmige" Landarbeiter sein müssen. Abgesehen davon, daß der dafür gewählte Ausdruck in den aktenmäßigen Unterlagen schwankt — außer den angeführten kommt auch das Wort "deutsch", als Gegensat "land-

fremd" vor -. ift die hiermit versuchte Bezeichnung nicht bestimmt genug, um zweifelsfrei richtig verftanden zu werden. Ift anzunehmen, baß damit lediglich bie beutsche Staats- (Reichs-) Angehörigfeit erfordert fein foll, fo besteht tein rechtliches Bedenten: ber Ausbruck mare aber bann bementsprechend richtigzuftellen. Andernfalls murbe eine Beschränfung, die eine nähere Brüfung der Abstammungs= verhältniffe im Gingelfall und nach fonftigen Mertmalen erforbern wurde, gegenüber ben im besonderen für das Grundbuch zu ftellenden Anforderungen nicht als ausreichend ausgebrückt gelten können. Für Die Boraussehungen und Erforberniffe, Die bezüglich ber "Deutschftammigfeit" gemeint sein follen, ware bem Gintrag im Grundbuch fein flager, bestimmter Inhalt zu entnehmen. Das Amtsgericht (Grundbuchamt) hat baber junächst burch Amischenverfügung auf bie Rlarstellung bes Antrags in biefer Sinsicht hinzuwirken und banach den Antrag unter Abstandnahme von dem bisherigen Grunde feiner Abmeisung weiter zu behandeln. . . .